

Stellungnahme zum Dringlichkeitsantrag	238/2012
--	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB

Stuttgart, 17.07.2012

Stellungnahme zum Dringlichkeitsantrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft
Datum 13.07.2012
Betreff Bürgerentscheid über die Mehrkosten der Landeshauptstadt Stuttgart für S21 ist jetzt angesagt!

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat hat am 29.07.2009 (Niederschrift Nr. 176/2009) dem Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion Nr. 286/2008 grds. zugestimmt, dass im Falle von Mehrkosten, **die über die bisherige Vertragslage hinaus gehen**, ein Bürgerentscheid oder eine Bürgerbefragung durchgeführt wird. Mit der im Abschluss 2011 erhöhten Rücklage werden die in der GRDRs 790/2007 genannten Verpflichtungen der Landeshauptstadt (verbindlicher Finanzierungsbeitrag, Risiko Stufe 1 und Stufe 3), die durch die Finanzierungsvereinbarung vom 2. April 2009 und die Ergänzungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2007 vertraglich fixiert sind, abgedeckt, mehr aber nicht.

Ein Bürgerbegehren kann gültige Verträge nicht in Frage stellen oder gar zum Vertragsverstoß verleiten. Da dies mit dem Antrag Nr. 1 offenbar beabsichtigt wird, kann in der jetzigen Situation kein Formulierungsvorschlag für einen rechtlich zulässigen Bürgerentscheid gemacht werden.

Formale Fragen

Der Antrag ist nach § 25 GOG zu behandeln, der Antrag wird unverzüglich mit der vorstehenden inhaltlichen Stellungnahme den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis gebracht (§ 25 Abs. 2 S. 2 GOG). Das weitere Verfahren richtet sich nach § 25 Abs. 3 – 5 GOG: Entscheidung des Gemeinderats über die Dringlichkeit; bejahendenfalls Eintritt in die Sachberatung oder Überweisung an einen Ausschuss, verneinendenfalls ist der Antrag abgelehnt.

Hingegen liegt kein Antrag nach § 11 Abs. 5 GOG vor. Zum einen ist der Antrag ausdrücklich als Dringlichkeitsantrag bezeichnet, zum anderen wird damit nach seinem unzweideutigen Wortlaut nicht verlangt, den Gegenstand „Bürgerentscheid“ auf die Tagesordnung zu setzen, sondern eine Sachentscheidung zu treffen.

Aus meiner Sicht ist die Angelegenheit nicht dringlich, soweit eine Sachentscheidung angestrebt wird (Antrag Nr. 1). Es genügt für die Dringlichkeit des Antrags Nr. 1 nicht, dass am 19.07.2012 über die GRDRs 419/2012 und damit die Aufstockung der Rücklage beschlossen werden soll. Denn diese Beschlussfassung kann durch einen bloßen Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des TOP verhindert werden, der keiner vorherigen Ankündigung bedarf. Schließt sich die Mehrheit des Gemeinderats diesem Antrag an, kann ohne Zeitdruck über den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids entschieden werden, erhält der Geschäftsordnungsantrag keine Mehrheit, ist er gescheitert und wird mit der Entscheidung über die GRDRs 419/2012 auch der Antrag Nr. 1 auf Durchführung eines Bürgerentscheids obsolet.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>